

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2021

Nr. 2021/1466

Überprüfung Neuregelung der Finanzierung der Strassenbeleuchtung an den Kantonsstrassen innerorts

1. Ausgangslage

Gemäss § 12 des kantonalen Strassengesetzes (BGS 725.11) ist die Beleuchtung von Kantonsstrassen innerorts Sache der Gemeinde. Im Ausserortsbereich ist die Beleuchtung der Kantonsstrasse Sache des Kantons.

Der Auftrag KR Nr. A 0112/2018 von Walter Gurtner (SVP, Däniken): «Die Finanzierung der Strassenbeleuchtungen an den Kantonsstrassen innerorts sind neu zu regeln» forderte, dass die Kosten der Strassenbeleuchtung entlang der Kantonsstrassen auch innerorts vom Kanton zu übernehmen sind. Dem Kantonsrat sei eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Mit Beschluss Nr. 2019/144 vom 28. Januar 2019 hat der Regierungsrat den Vorstoss in einen Prüfungsauftrag umgewandelt, wonach als Entscheidungsgrundlage die Varianten einer entsprechenden Neuregelung zu prüfen und die damit verbundenen finanziellen, ökologischen, organisatorischen sowie personellen Konsequenzen aufzuzeigen sind.

Der Kantonsrat hat mit Beschluss Nr. A 0112/2018 vom 3. Juli 2019 den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Prüfungsauftrag mit 52 gegen 35 Stimmen bei einer Enthaltung als erheblich erklärt. Dem Beschluss ging jedoch eine kontroverse Parlamentsdebatte voraus, wobei mehrere Stimmen die Meinung vertraten, sowohl den ursprünglichen Auftrag als auch den Prüfungsauftrag des Regierungsrates als nicht erheblich zu erklären.

Das zuständige Bau- und Justizdepartement hat in der Folge die entsprechenden Abklärungen durchgeführt. Die Resultate liegen mit dem Bericht "Überprüfung einer Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich Strassenbeleuchtung an Kantonsstrassen im Kanton Solothurn" (Vögeli Expert & Support GmbH und Kontextplan AG vom 6. Mai 2021) vor.

2. Erwägungen

2.1 Bestehende Beleuchtungsinfrastruktur

Als Grundlage für die Beantwortung des Auftrages wurde bei den Gemeinden eine Erhebung der vorhandenen Beleuchtungsinfrastruktur durchgeführt (75 % Rücklaufquote). Die Resultate der Erhebung werden im Folgenden zusammengefasst:

- Im Kanton Solothurn sind rund 8'100 Lichtpunkte innerorts an den Kantonsstrassen installiert.
- Diese Lichtpunkte befinden sich mit wenigen Ausnahmen im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Es gibt aber auch Gemeinden, welche die Strassenbeleuchtungen in das Eigentum des Energieversorgers übertragen haben. Der Betrieb und Unterhalt

dieser Strassenbeleuchtungen erfolgen in der Regel durch lokale Unternehmungen im Auftrag der Gemeinden.

- Die Strassenbeleuchtungen innerorts an Kantonsstrassen verursachen für den jährlichen Betrieb und Unterhalt Kosten von rund 1.15 Mio. Franken. Zusätzlich ergeben sich durchschnittlich jährliche Kosten von rund 1.25 Mio. Franken für die periodische Erneuerung der Einrichtungen. Somit betragen die jährlichen Gesamtkosten für das ganze Kantonsgebiet rund 2.4 Mio. Franken. Diese Kosten werden heute vollständig von den 111 Gemeinden des Kanton Solothurn getragen.
- Aktuell sind rund 40 % der Strassenbeleuchtung mit modernen Technologien (LED-Leuchten) ausgerüstet. Das Alter der Anlagen entspricht insgesamt dem üblichen Alter für derartige Einrichtungen.
- Bezüglich Ökologie (Lichtverschmutzung, Insektenschutz) sind erste Bestrebungen der Gemeinden ersichtlich, sich dem Stand der Technik anzunähern. Da diese Thematik erst vor einigen Jahren in den Fokus gerückt ist, hinkt die Umsetzung den heutigen Möglichkeiten hinterher.
- Die Verkabelung der kantonsstrassenseitigen Strassenbeleuchtungen ist fast ausnahmslos mit der Verkabelung der Beleuchtungen von Quartierstrassen verknüpft. Eine technische Entflechtung zwischen den Gemeinden und dem Kanton wäre somit mit grossem Aufwand verbunden.

2.2 Varianten für die Neuorganisation

Für eine Neuorganisation der Zuständigkeit für die Kantonsstrassenbeleuchtung sind folgende grundsätzlichen Varianten möglich:

- a. Übernahme Kanton: Der Kanton übernimmt die Strassenbeleuchtungen an Kantonsstrassen innerorts in sein Eigentum. Die Übernahme wird über einen definierten Zeitraum erfolgen.
- b. Eigentumsanteile Kanton / Gemeinden: Der Kanton übernimmt Teilanlagen der Strassenbeleuchtung innerorts an Kantonsstrassen in sein Eigentum (z.B. Masten und Leuchten). Die Übernahme wird über einen definierten Zeitraum erfolgen.
- c. Beiträge an die Gemeinden: Die Strassenbeleuchtung innerorts an Kantonsstrassen bleibt im Eigentum der Gemeinden. Der Kanton richtet Beiträge an die Gemeinden aus (z.B. an Erneuerung, Unterhaltskosten, Betriebskosten). Die Ausrichtung der Beiträge wird an die Einhaltung von Qualitätsvorgaben geknüpft.

Die Beurteilung der Varianten gemäss den Kriterien Verkehrssicherheit, Gestaltung, Energieeffizienz, Ökologie, strategischer Nutzen, finanzielle und personelle Konsequenzen präsentiert sich wie folgt:

2.2.1 Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Die Eigentümer der Strassenbeleuchtung sind verpflichtet, die diesbezüglich geltenden Gesetze und Normen einzuhalten. Diese Verpflichtung wird von den Strasseneigentümern heute noch nicht vollumfänglich eingehalten.

Die Strassenbeleuchtung muss somit sukzessive an die geltenden Normen angepasst werden. Dies erfolgt unabhängig vom Eigentum hauptsächlich im Rahmen von Strassensanierungsprojekten. Die Normenkonformität ist somit unabhängig von den Eigentumsverhältnissen sichergestellt.

2.2.2 Gestaltung der Strassenbeleuchtung

Die Strassenbeleuchtung ist Teil des Ortsbildes und wird von den Gemeinden situativ dem Standort (z.B. Zentrum, Quartier) und den jeweiligen Bedürfnissen angepasst.

Bei sämtlichen beschriebenen Varianten würde der Kanton entsprechende Vorgaben erlassen (u.a. «Standardbeleuchtung»). Die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden würde dadurch stark eingeschränkt.

2.2.3 Energieeffizienz

Moderne LED-Leuchten lassen sich entsprechend den jeweiligen Lichtbedürfnissen steuern. Mit gesteuerten LED-Leuchten anstelle von herkömmlichen Leuchten kann der Energieverbrauch bis zu 70 % reduziert werden. Seitens der Eigentümer der Strassenbeleuchtung besteht ein grundsätzliches Interesse, den Energieverbrauch zu senken. Es ist davon auszugehen, dass ein energieeffizienter Betrieb unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder dem Finanzierungsmodell gewährleistet ist.

2.2.4 Ökologie, Lichtverschmutzung

Einerseits hat die Beleuchtung die Sicherheit für Personen und Verkehrswege zu gewährleisten. Andererseits sollte die Beleuchtung die Umwelt so wenig wie möglich mit Lichtemissionen belasten. Mit modernen LED-Leuchten wird diesem Aspekt bereits heute zunehmend Rechnung getragen, da die Lichtqualität und die Lichtausbreitung effizienter eingestellt werden können. Bestrebungen der Gemeinden, die Strassenbeleuchtungen auch ökologisch zu verbessern, sind erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass die Strassenbeleuchtung bezüglich ökologischer Aspekte unabhängig der Eigentumsverhältnisse resp. der finanziellen Zuständigkeiten schrittweise optimiert wird.

2.2.5 Finanzielle und personelle Konsequenzen

Wie unter Ziffer 2.1 hievordargelegt, belaufen sich die jährlichen Kosten für die Strassenbeleuchtung für die Erneuerung und den Betrieb und Unterhalt auf rund 2.4 Mio. Franken.

Variante a)

Die entsprechende durchschnittliche Entlastung pro Gemeinde würde bei einer vollständigen Übernahme der Beleuchtung durch den Kanton lediglich rund Fr. 21'600.00 betragen. Diese vereinfachte Betrachtung berücksichtigt jedoch nicht, dass aufgrund der Städte Grenchen, Olten und Solothurn mit einer grossen Anzahl von Beleuchtungspunkten die durchschnittliche Reduktion für die kleineren Gemeinden deutlich geringer ausfallen würde.

Im Weiteren müssten seitens des Kantons zusätzliche personelle Ressourcen in der Grössenordnung von ca. 40 Stellenprozenten bereitgestellt werden (Fr. 50'000.00 pro Jahr). Ebenso müsste ein entsprechendes Steuerungs- und Verwaltungssystem betrieben werden (Fr. 40'000 pro Jahr).

Bei einer Übernahme der Infrastruktur durch den Kanton fallen zudem einmalige Transaktionskosten erheblich ins Gewicht, da die Entflechtung der Infrastruktur (Stromnetz) nur mit baulichen Massnahmen durchgeführt werden kann.

Variante b)

Es ist mit denselben finanziellen Konsequenzen zu rechnen wie bei der Variante a). Durch die Einführung einer weiteren Schnittstelle zu den Gemeinden würde der administrative Aufwand in beiden Gemeinwesen ansteigen. Wobei die Belastung beim Kanton höher ausfallen würde als der eher marginale Aufwand für die einzelne Gemeinde.

Variante c)

Kernpunkt bei der Variante ist die Festlegung der Beiträge an die Gemeinde. Dies ist in erster Linie ein politischer Entscheid, da die Höhe und die Art der Beiträge nach verschiedenen Gesichtspunkten festgelegt werden können.

Würde der Kanton Beiträge an die Gemeinden ausrichten, müsste er dafür eine Kontrollinstanz einsetzen, welche die Verwendung der Gelder überprüft und bei Bedarf steuert. Damit dieser Auftrag sachgerecht erledigt werden kann, müsste ein Beitragsreglement ausgearbeitet werden. Für die Umsetzung müssten im Kanton entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden. Je nach Ausgestaltung des Beitragsreglements müsste von einem zusätzlichen Personalbedarf von 20-40% ausgegangen werden.

2.2.6 Weitere Aspekte

Für den Eigentümer der Strassenbeleuchtung zeichnen sich mit dem laufenden technologischen Wandel längerfristig strategische Opportunitäten ab:

Mit der Strassenbeleuchtung verfügt der Strasseneigentümer über eine Vielzahl von Standorten eigener Lichtmasten. Solche Standorte werden mit der Digitalisierung künftig vermehrt in den Fokus rücken: So sind die neusten Generationen von LED-Leuchten mit Adaptern ausgerüstet, an welchen sich verschiedenste Sensoren und Kommunikationskomponenten anschliessen lassen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Lichtqualität ist dabei nur ein Aspekt. Die künftigen Möglichkeiten werden weitaus vielfältiger sein.

Der Eigentümer dieser Netzinfrastruktur kann entsprechende Anwendungsmöglichkeiten einfacher nutzen. Der Kanton wird mittelfristig an der Nutzung neuer Anwendungsmöglichkeiten grundsätzlich interessiert sein.

2.3 Regelungen in den Nachbarkantonen

Die Kantone Basel-Landschaft und Bern haben die Strassenbeleuchtung an Kantonsstrassen in das Eigentum des Kantons überführt.

Der Kanton Aargau erarbeitet gegenwärtig die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen.

Im Kanton Basel-Landschaft lässt der Kanton die Beleuchtungsanlagen erstellen und ist somit Eigentümer der Beleuchtungsanlagen. Er übernimmt die Kosten für die Erhaltung / Instandhaltung. Hingegen tragen die Gemeinden die Energiekosten.

Auch im Kanton Bern sind die öffentlichen Beleuchtungen an Kantonsstrassen im Eigentum des Kantons. Er kommt für die Kosten der Erneuerung und des betrieblichen Unterhaltes auf und entschädigt die Gemeinden für die Betriebskosten (Energieverbrauch).

2.4 Schlussfolgerungen

Aus der Verschiebung der Zuständigkeit für die Kantonsstrassenbeleuchtung von den Gemeinden zum Kanton ergeben sich bezüglich den Aspekten Verkehrssicherheit, Energieeffizienz, strategischer Nutzen und Ökologie keine wesentlichen Vorteile. Zudem würden die Gemeinden auch die Gestaltungshoheit über die Strassenbeleuchtung in ihrem Gemeindegebiet verlieren.

Demgegenüber stehen eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung des Kantons resp. eine Kostenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton und eine bescheidene durchschnittliche Entlastung der Gemeinden.

Die Übernahme der Infrastruktur durch den Kanton wäre mit bedeutenden Transaktionskosten verbunden.

Das Vorgehen im Kanton Bern könnte für den Kanton Solothurn ein zukunftsweisender Weg sein. In künftigen Strassenbauprojekten soll die Entflechtung der Infrastruktur für die Strassenbeleuchtung vorangetrieben werden, damit die Option einer allfälligen Übernahme der Infrastruktur durch den Kanton längerfristig nicht verbaut wird und damit einfacher sowie kostengünstiger als heute realisierbar wäre.

3. **Beschluss**

- 3.1 Von den Erwägungen gemäss Ziffer 2 und dem beiliegenden Bericht wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Von einer Neuregelung von § 12 des kantonalen Strassengesetzes (BGS 725.11) betreffend die Zuständigkeit für die Beleuchtung von Kantonsstrassen innerorts wird aufgrund der Erwägungen zum heutigen Zeitpunkt abgesehen.
- 3.3 Der Auftrag KR Nr. A 0112/2018 von Walter Gurtner (SVP, Däniken): «Die Finanzierung der Strassenbeleuchtungen an den Kantonsstrassen innerorts sind neu zu regeln» ist damit erledigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Bericht "Überprüfung einer Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich Strassenbeleuchtung an Kantonsstrassen im Kanton Solothurn"

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Verkehr und Tiefbau (spr/zel) (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Strasseninspektorat

Amt für Umwelt

Parlamentsdienste (2)